

Verkündet am 5. November 1958
[redacted], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Margarete H [redacted], geb. B [redacted] gesch.
N [redacted], wohnhaft in G [redacted] bei Ha [redacted]; F [redacted]
L [redacted]straße [redacted],

Klägerin, Revisionsklägerin
und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]
in C [redacted] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten, Revisionsbeklagten
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Oktober 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Dr. v. Werner, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revisionen gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts Celle vom 11. April 1958 werden zurück-
gewiesen:

Von den außergerichtlichen Kosten der Revisionen
hat die Klägerin 5/6, das beklagte Land 1/6
zu tragen.

Im übrigen ist das Revisionsverfahren frei von
Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1909 geborene Klägerin wurde im Jahre 1928 Mitglied der KPD. Sie ist im Februar 1935 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer Gefängnisstrafe von 1 1/2 Jahren verurteilt worden, die sie vom März 1934 bis September 1935 verbüßt hat.

Sie ist seit dem Jahre 1938 in zweiter Ehe verheiratet. Ihr Ehemann war bis zum Verbot der KPD durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 hauptberuflich als Funktionär dieser Partei einer der drei Sekretäre des Kreisverbandes Hannover und zuletzt Mitarbeiter der dortigen Landesleitung. Beide Kinder der Klägerin sind Funktionäre der FDJ geworden. Die Klägerin ist nach dem Zusammenbruch wieder Mitglied der KPD geworden. Sie hat 1/2 Jahr als Kontoristin bei einer Druckerei der KPD gearbeitet und sich als KassiererIn einer Ortsgruppe der KPD betätigt. Im Juni 1953 hat sie Extrablätter einer kommunistischen Tageszeitung verteilt, in denen Dr. Adenauer, Ollenhauer, Kaiser und Reuter in herabsetzender Form angegriffen wurden. Sie hat außerdem Lesehefte vertrieben, darunter eines, das von dem Parteivorstand der KPD, Abteilung Propaganda, herausgegeben war mit dem Thema "Der revolutionäre Kampf der westdeutschen Bevölkerung um die Bildung einer Regierung der nationalen Wiedervereinigung". In ihm wurde der Sturz der Regierung Dr. Adenauer durch außerparlamentarische Aktionen propagiert, da ein solcher auf parlamentarischem Wege nicht möglich sei. In einem deshalb gegen die Klägerin anhängig gemachten Strafverfahren wurde sie durch Urteil vom 7. Mai 1954 aus subjektiven Gründen freigesprochen. Am 5. Mai 1954 schrieb die Klägerin einer kommunistischen Funktionärin, die wegen ihrer Tätigkeit für die verbotene FDJ inhaftiert war, eine von dem Komitee "Freiheit für Jupp Angenfort" herausgegebene Post-

karte, auf der zum Kampf für den eingekerkerten "Friedenskämpfer" aufgerufen wurde. Diese Karte soll die Klägerin noch von anderen Teilnehmern einer Gewerkschaftsversammlung haben unterzeichnen lassen. Ein daraufhin gegen sie eingeleitetes Strafverfahren ist von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden, weil ihr eine Förderung des FDJ mit dieser Postkarte nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sei. Wegen des in den Jahren 1934 bis 1935 erlittenen Freiheitsschadens und eines während der Inhaftierung zugezogenen Gesundheitsschadens hat die Klägerin Entschädigungsansprüche geltend gemacht. Ihr ist durch Bescheid des Kreissonderhilfsausschusses vom 17. Mai 1950 eine Haftentschädigung in Höhe von 2.700 DM und durch Bescheid vom 1. Dezember 1949 wegen einer Erwerbsminderung von 40 v.H. eine Geschädigtenrente und durch Bescheid vom 16. August 1950 eine sechswöchige Kur zugebilligt worden. Die Rente wurde ihr jedoch wegen Besserung ihres Gesundheitszustandes seit dem 1. Februar 1954 entzogen.

Nach Erlass des Bundesergänzungsgesetzes hat die Klägerin eine Entschädigung für Schaden an Gesundheit, im beruflichen Fortkommen und an Eigentum beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat durch Bescheid vom 16. Februar 1957, der Klägerin zugestellt am 18. Februar 1957, mit der Begründung, die Klägerin habe die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft und die ihr bisher zugebilligten Entschädigungsansprüche verwirkt, eine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz versagt und gleichzeitig die früheren Bescheide widerrufen.

Auf die von der Klägerin hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht den Bescheid vom 16. Februar 1957 aufgehoben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht das Urteil des Landgerichts teilweise geändert. Es hat die Klage insoweit abgewiesen, als es sich



um die von der Klägerin begehrte Aufhebung einer Feststellung, daß sie die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft habe, und um die von ihr auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes geltend gemachten Entschädigungsansprüche handelt. Dagegen hat es die Berufung gegen die Aufhebung der Feststellung einer Verwirkung der zugebilligten Entschädigungen und des Widerrufs der vom Kreissonderhilfsausschuß erlassenen Bescheide zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin eine vollständige Zurückweisung der Berufung des beklagten Landes und dessen Verurteilung zur Zahlung eines Berufschadens vom 1.440 DM, zur Gewährung einer Heilfürsorge für Unterleibsleiden und Menstruationsstörungen und einer Kapitalentschädigung für Gesundheitsschäden für die Zeit ab März 1933, in der eine Erwerbsminderung von 25 % und darüber festgestellt worden sei, unter Einstufung der Klägerin in die Gruppe des einfachen Dienstes. Das beklagte Land hat sich der Revision angeschlossen und die völlige Abweisung der Klage sowie die Zurückweisung der Revision der Klägerin beantragt. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision des beklagten Landes gebeten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat der Klägerin eine Entschädigung auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes versagt, weil sie nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft habe und daher nach § 6 Abs.1 Nr.2 BEG von einer Entschädigung ausgeschlossen sei. Dagegen hat es den Widerruf der früheren Entschädigungsbescheide für unzulässig angesehen, weil die Entschädigungsbehörde die Widerrufsfrist des § 203 Abs.2 BEG versäumt habe.

II. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Revision ist unbegründet.

1. Soweit sie die Wirksamkeit des § 6 Abs.1 Nr.2 BEG in Zweifel zieht, kann ihrer Auffassung nicht gefolgt werden. Diese Bestimmung verstößt nicht gegen das Grundgesetz insbesondere den Gleichheitsgrundsatz. Das hat der erkennende Senat bereits für den § 1 Abs.4 Nr.4 BErgG ausgesprochen, der denjenigen von einer Entschädigung ausschloß, der die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft (vgl. das Urteil RzW 55,249³⁷ = LM Nr.9 zu Art.2 GG und Urteil vom 4. Januar 1956 - IV ZR 255/55 -). Nach Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes hat der Senat dieselbe Auffassung auch für die Anwendung des § 6 Abs.1 Nr.2 BEG in ständiger Rechtsprechung vertreten (vgl. LM Nr.3 zu § 6 BEG 1956 und den Beschluß vom 8. Mai 1957 - IV ZB 67/57 -). Von dieser Auffassung geht auch das Urteil vom 11. Januar 1957, RzW 1957,146¹⁸ = LM Nr.1 zu der Präambel BEG 1956 aus. Die Erwägungen, die der Senat in seiner eingehend begründeten Entscheidung RzW 1955,249³⁷ angestellt hat, gelten auch für § 6 Abs.1 Nr.2 BEG und für § 6 Abs.3 BEG.

Diese Bestimmungen verstoßen auch nicht gegen Art. 103 GG. Denn wenn Gesetze wie die Entschädigungsgesetze erst Entschädigungsansprüche gegen die Länder der Bundesrepublik zur Entstehung bringen und Personen von einer Entschädigung ausschließen, die durch ihre Betätigung auf die Einführung einer totalitären Staatsform hinarbeiten, die wegen ihrer rechtsstaatswidrigen Auswirkungen Anlaß zum Erlass der Entschädigungsgesetze gegeben hat, so handelt es sich hierbei nicht um eine Strafbestimmung im Sinne des Art.103 Abs.2 GG oder um einen Eingriff in bereits erworbene Rechte mit rückwirkender Kraft, sondern um eine zweckentsprechende Begrenzung des Kreises der Personen, denen eine Entschädigung durch die Länder

der Bundesrepublik gerechterweise zukommen soll (vgl. auch den zu § 7 Abs.1 BEG ergangenen Beschluß des Senats vom 11. Juni 1958 - IV ZB 124/58 -).

2. Die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen es, in der Klägerin eine Person zu sehen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung nach dem 23. Mai 1949 bekämpft hat. Hier- nach ist die Klägerin eine geistig rege und politisch außerordentlich interessierte Frau. Sie habe bewußt Schulungs- und Propagandamaterial der KPD vertrieben, das, wie auch das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zeigt, dazu diene, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu untergraben. Von ihren Mitgliedern habe die KPD auch einen aktiven Einsatz für ihre verfassungswidrigen Ziele verlangt.

Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht zutreffend die Voraussetzungen des § 6 Abs.1 Nr.2 BEG bejaht.

Dem steht auch nicht entgegen, daß die Klägerin die KPD bis zu ihrem Verbot durch das Bundesverfassungsgericht als legal angesehen hat. Bei den hierzu erhobenen Angriffen übersieht die Klägerin, daß Handlungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ihre Gesetzwidrigkeit nicht dadurch verlieren, daß sie den Zielen einer Partei entsprechen, die bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirkt. Denn sobald eine Partei Ziele verfolgt, die die freiheitliche demokratische Grundordnung beeinträchtigen oder beseitigen sollen oder den Bestand der Bundesrepublik gefährden, wird diese Partei entsprechend dem Art.21 Abs.2 GG verfassungswidrig. Eine derartige Verfassungswidrigkeit tritt nicht erst mit der Entscheidung des Bundesverfassungsge-

richts ein; dieses stellt vielmehr nur entsprechend dem Art. 21 Abs.2 Satz 2 GG in Verbindung mit § 46 BVerfGG die Verfassungswidrigkeit fest und ordnet die Auflösung^{der} Part^{an}. Daß Parteien als solche bis zu einer solchen Entscheidung wie rechtmäßige Organe der politischen Willensbildung behandelt werden, besagt nichts über die rechtliche Wertung der Handlungen ihrer Anhänger (vgl. auch BGH Str 11,233 ff). Für die Anwendung des § 6 Abs.1 Nr.2 BEG ist daher nur entscheidend, ob der Antragsteller Handlungen begangen hat, mit denen er nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft hat. Ob er sich dazu als berechtigt angesehen hat, ist unerheblich.

Das Berufungsgericht hat somit zu Recht der Klägerin eine Entschädigung auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes versagt.

III. Aber auch die vom beklagten Land eingelegte Revision ist nicht begründet, da schon auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes der Widerruf der Entschädigungsbehörde nicht rechtswirksam ist.

Nach § 200 BEG kann die Entschädigungsbehörde zwar einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid widerrufen, wenn sich nach dessen Erlaß herausstellt, daß ein Verwirkungsgrund nach § 6 Abs.3 BEG vorliegt, d.h. nach Zubilligung einer Entschädigung und nach dem 25. Mai 1949 der Antragsteller die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft hat. § 203 BEG begrenzt aber die Widerrufsmöglichkeit und setzt eine Widerrufsfrist von sechs Monaten, die mit dem Tage beginnt, an dem die Entschädigungsbehörde von dem Widerrufsgrund Kenntnis erlangt hat.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Sechsmonatsfrist frühestens mit der Verkündung des Bundesentschädigungsgesetzes, also mit dem 29. Juni 1956, zu laufen begonnen hat (vgl. auch die Entscheidung RzW 57,323²⁴ = LM Nr.2 zu § 7 BEG). Sie beginnt jedoch an diesem Tage für alle Widerrufsgründe, von denen die Entschädigungsbehörde bis dahin Kenntnis erlangt hat. Eine Verschiebung des Beginns dieser Frist ist nicht dadurch eingetreten, daß erst mit Erlaß des Verbotsurteils durch das Bundesverfassungsgericht, also am 17. August 1956, die Verfassungswidrigkeit der KPD festgestellt worden ist. Denn, wie bereits oben zu II 2 ausgeführt, entsteht eine Verfassungswidrigkeit nicht erst mit dem Erlaß eines Verbotsurteils, sondern sie wird schon durch die einzelne Handlung begründet, mit der die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft wird.

Entscheidend ist daher, wann das beklagte Land von dem verfassungswidrigen Verhalten der Klägerin Kenntnis erlangt hat. Dies ist nach Ansicht des Berufungsgerichts Mitte Mai 1955 gewesen, als die Entschädigungsbehörde Kenntnis von dem Verteilen der Extrablätter und des Leseheftes und von der Absendung der Propagandakarte seit Mai 1955 erhielt. Die hiergegen vom beklagten Land erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Dem Fristbeginn steht nicht entgegen, daß die Klägerin in dem Strafverfahren aus subjektiven Gründen freigesprochen oder daß das Strafverfahren wegen der Propagandakarte eingestellt worden ist oder daß noch keine höchstrichterliche Entscheidung über den Begriff einer Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und keine Richtlinien des Landesinnenministeriums vorgelegen haben. Wenn das beklagte Land aus diesen Gründen zunächst einen Widerruf nicht aussprechen wollte, so geht dies ausschließlich zu seinen Lasten. Denn seine etwaigen Zweifel waren lediglich rechtlicher, aber nicht tatsächlicher Art. Auch die Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts hat nur klargestellt, wie verfassungsrechtlich die Tätigkeit der KPD und ihrer Anhänger zu beurteilen ist.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist daher in vollem Umfange zuzustimmen.

IV. Die Revisionen beider Parteien waren aus diesen Gründen mit der Kostenfolge aus §§ 91, 92, 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher v.Werner Wüstenberg Wilden Dr.Loewenheim